

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-1341/12-V**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Jugendhilfeausschuss

24.10.2012

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 27.2, 30, 31 und 35 SGB VIII.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Finanzierung durch:**

Produktkonten 363300 und 363400

Produktverantwortung: Frau Lindner

Konto-Ansatz: 9.874.430 (HH-Ansatz 2012) / 1.318.900 (HH-Ansatz 2012)

Luckenwalde, den 04.10.2012

Giesecke

## Sachverhalt:

Das Jugendamt befindet sich seit 2011 im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming. Im Rahmen der gemeinsamen Treffen wurde u.a. vereinbart, die bestehenden Qualitätsrichtwerte in den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen auf den Prüfstand zu stellen und diese den aktuellen Bedarfen anzupassen.

Neben einer Verbesserung der Qualität in den jeweiligen Hilfen sollte mit der Überarbeitung das Ziel erreicht werden, für die jeweiligen Leistungen

- mehr Klarheit, Transparenz, Vergleichbarkeit zu schaffen,
- einheitliche Leistungsbeschreibungen sowie angebotsspezifische Mindeststandards zu entwickeln.

Erste Ergebnisse sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Der Entwurf der neuen Qualitätsrichtwerte bezieht sich auf die ambulanten Leistungen nach §§ 27.2, 30, 31 und 35 SGB VIII (siehe Anlage 2) und stellt Folgendes in tabellarischer Form dar:

- Die sozialpädagogischen Regelleistungen orientieren sich an der spezifischen Zielgruppe sowie am konkreten Leistungsangebot und umfassen Aufgaben und Leistungsinhalte als Mindeststandards.
- Die für die Erbringung der Leistungen unverzichtbaren personellen und sachlichen Mindestanforderungen wurden in den angebotsspezifischen Mindeststandards beschrieben.

## **Anlage 1**

### **Auszug aus dem Gesetzbuch - SGB VIII -**

#### **§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung**

(1) ...

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) ...

(3) ...

(4) ...

#### **§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer -**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

#### **§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe -**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

#### **§ 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.